

Wasser- und Abwasserzweckverband Apfelstädt-Ohra

Westfalenstraße 9
99885 Ohrdruf



Antrag auf Teilbefreiung vom Benutzungszwang

Antrags-Nr. _____

gemäß §§ 5 und 6 der Wasserbenutzungssatzung wegen Nutzung einer
Eigengewinnungsanlage (Brunnen* /Regenwasseranlage*)

Hiermit wird eine Teilbefreiung vom Benutzungszwang gemäß der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (WBS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra in der jeweils gültigen Fassung für das folgende Grundstück beantragt:

_____		_____		_____
PLZ, Ort	Straße			Nr.
_____	_____			_____
Flur	Flurstück	Gemarkung		

Antragsteller:

_____		_____	_____
Name, Vorname	e-Mail Adresse		Telefon
_____		_____	_____
PLZ, Ort	Straße		Nr.

Grundstückseigentümer:

_____		_____
Name, Vorname	Telefon	
_____		_____
PLZ, Ort	Straße	
		Nr.

Angaben zur geplanten Nutzung des Brunnens* / der Regenwasseranlage*:

1. Zu welchem Zweck soll der Brunnen* / die Anlage genutzt werden?

Art der Nutzung	Anzahl	gepl. Menge (m ³ /a)

2. Anzahl der anzuschließenden Haushalte: ...
3. Anzahl der Personen aller anzuschließenden Haushalte: ...

Name des Installationsunternehmens, das die Anlage errichten soll:

_____		_____	
Name bzw. Firma	PLZ, Ort	Straße	Nr.

Der Zweckverband hat das Recht, die Ausführung der Installationsarbeiten zu überwachen. Der Beginn der Installationsarbeiten ist uns über die ausführende Installationsfirma vorher anzuzeigen.

* nicht zutreffendes bitte streichen

Einzureichende Unterlagen:

1. Lageplan des Grundstückes M 1:1000
2. Beschreibung der geplanten Anlage
3. Bemessung der geplanten Anlage
4. Installationszeichnung nach DIN 1988 (für Hausbrunnen)
nach DIN 1989-1 (für Regenwasseranlagen)
5. Längsschnitt der Anlage mit Nachweis des Schutzes gegen Rückstau (nur Regenwasseranlagen)

Allgemeines:

- Hausbrunnen / Regenwasseranlagen (außer zur Gartenbewässerung) sind genehmigungs- und revisionspflichtig
- Diese Anlagen dürfen nur entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Trinkwasserinstallation und für Entwässerungsanlagen, insbesondere der Normenreihe DIN 1988, DIN 1989-1 und DIN 1986 geplant, errichtet, betrieben und gewartet werden.
- Erst nach dem Vorliegen des Genehmigungsbescheides darf mit dem Bau der Anlagen begonnen werden.
- Die Inbetriebnahme der Anlagen ist erst nach erfolgreicher Gebrauchsabnahme gestattet.
- Sollte eine Anlage nicht innerhalb von 12 Monaten nach Vorlage des Genehmigungsbescheides installiert werden, erlischt die Genehmigung und es ist erneut ein Antrag zu stellen.

Hinweise:

- Daten aus dem mit Ihnen bestehendem Vertragsverhältnis werden von uns zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert.
- Aufgrund §1 Abs.1 Ziffer1, Abs.2 Thüringer Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit § 23a der Wasserbenutzungssatzung und § 21a der Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra ist die Bearbeitung dieses Antrages kostenpflichtig. Die entsprechenden Kostenbescheide werden dem Antragsteller zugestellt.

Ort/Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümer

Unterschrift des Antragstellers